



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 96/15

2 AR 48/15

vom

16. April 2015

in der Strafsache

gegen

Az.: NZS 7 Ds 115 Js 28089/14 Amtsgericht Cuxhaven

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat 16. April 2015 beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung rechtlichen Gehörs wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Gehörsrüge ist unbegründet; es liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Antragsteller nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Antragstellers übergangen.

2 Eine "sofortige Beschwerde" gegen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs sieht das Gesetz im Übrigen nicht vor.

Vorsitzender Richter am BGH
Prof. Dr. Fischer ist an der
Unterschrift gehindert.

Krehl

Krehl

Ott

Eschelbach

Zeng